

Satzung

- in der Fassung vom 25.09.2020

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Astoria Karlsruhe e.V.“ (TSC Astoria Karlsruhe e.V.). Sein Sitz ist Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen.
- (2) Die Farben des Vereins sind schwarz-orange.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch die Förderung und Pflege des Tanzsports sowie des Turniertanzes nach sportlichen Regeln. Dabei ist Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassistischen Fragen zu wahren.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Etwaige Gewinne sowie das Vereinsvermögen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Amateurgedanken

Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des

- (1) Tanzsportverband Baden-Württemberg (TBW)
- (2) Badischen Sportbundes e.V. (BSB), Sitz Karlsruhe,
- (3) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- (4) Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes (BBS) im Deutschen Behindertensportverband (DBS) - Rollstuhl-Tanzsport - im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder,
 3. Ehrenmitglieder,
 4. außerordentliche Mitglieder,
 5. als Mitglieder kooperativ angeschlossene Vereinigungen.
- (2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Aufnahme

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches, förderndes oder außerordentliches Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliedschaft wird nach Wahl des aufzunehmenden Mitglieds entweder auf unbestimmte Zeit oder fest auf die Dauer von drei Monaten geschlossen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Anträge auf Aufnahme als kooperativ angeschlossene Vereinigung sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung; der Vorstand kann eine bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung befristete Mitgliedschaft beschließen.

§ 8 Übertritt

- (1) Der Übertritt vom ordentlichen Mitglied zum fördernden Mitglied ist zum Ende eines Quartals mit 14-tägiger Antragsfrist möglich.
- (2) Der Übertritt vom fördernden Mitglied zum ordentlichen Mitglied ist ohne Antragsfrist zum Ende eines Monats möglich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Bei Mitgliedschaft auf unbestimmte Dauer endet die Mitgliedschaft durch Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Kann die Vorschrift des Satzes 1 nicht eingehalten werden, so setzt der Vorstand den Austrittstermin fest.
- (3) Die befristete Mitgliedschaft endet ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, insbesondere im Sinne des § 3 Abs. 1, oder schadet es durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins, so kann der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den Rückstand nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben gesetzten Frist ausgleicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, ohne dass es einer ausdrücklichen Ausschlussklärung bedarf. Desweiteren wird das im zweiten Mahnschreiben angedrohte Mahnverfahren kostenpflichtig eingeleitet.

§ 10 Beiträge und Pflichten der Mitglieder

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festzusetzen sind. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst im ersten Quartal eines Jahres durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (5) Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind im Rahmen der Tagesordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Tagesordnung und Termin sind mindestens zwei Wochen im Voraus an alle Mitglieder schriftlich bekanntzugeben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
4. Erteilung der Entlastung,
5. Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
6. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Zweckbindung des Vereins sowie wesentliche Aufgabenerweiterungen bzw. Einschränkungen,
7. Satzungsänderungen,
8. Entscheidung über Auflösung des Vereins.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Ist dieser ebenfalls nicht anwesend, bestimmt einer der Verhinderten einen Stellvertreter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden leitet ein gewählter Versammlungsleiter.
- (2) Die Beurkundung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und den Schriftführer.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied.
- (4) Über Anträge und Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Eine Vertretung von Mitgliedern ist möglich, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Eine Vertretung von Mitgliedern ist nicht möglich. Sind in der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem ersten Vorsitzenden,
 2. dem zweiten Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Tanzsportwart,
 6. dem Jugendvertreter,
 7. dem Veranstaltungswart,
 8. dem Pressewart,
 9. drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien zugegen sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwarts von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahlen sind grundsätzlich offen. Verlangt ein Mitglied die geheime Wahl, so ist diese geheim durchzuführen. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet unter den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der absoluten Mehrheit nicht.
- (6) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Tätigkeiten für den Vorstand entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund e.V. in Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere für tanzsportliche Zwecke, zu verwenden hat.
